

Rücksendung an

IHK Koblenz
Regionalgeschäftsstelle Altenkirchen
Aufstiegsbonus I
Wiedstr. 9
57610 Altenkirchen

Antrag zum Aufstiegsbonus I

bei einer erfolgreich abgelegten Meister- oder vergleichbaren Fortbildungsprüfung auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 in Rheinland-Pfalz.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus I. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus I in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter.

Der Aufstiegsbonus I wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt 2.000 EUR pro Person für jeden nach der Verwaltungsvorschrift anerkannten Abschluss.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von **vier Monaten** ab dem Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Kammer einzureichen; es gilt das Eingangsdatum.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus I benötigen wir einige Angaben von Ihnen.

Bitte füllen Sie dieses Antragsformular **digital oder leserlich, korrekt und vollständig** aus.

Drucken Sie den Antrag aus, unterschreiben und senden ihn per Post an die oben genannte Adresse der zuständigen Kammer.

Angaben zur Person

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ neutrale Anrede (divers)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

I. Angaben zum Fortbildungsabschluss

Bezeichnung des Abschlusses:

Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses:

Bitte ankreuzen falls zutreffend:

- ☐ Ich beantrage den Aufstiegsbonus I bzw. einen vergleichbaren Bonus **erstmalig** für den oben genannten Abschluss.
- ☐ Ich habe **in keinem anderen Bundesland einen vergleichbaren Bonus beantragt** bzw. in Anspruch genommen.

II. Angaben zum Beschäftigungsort

Mein Beschäftigungsort lag **zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses** in Rheinland-Pfalz: ☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, dann machen Sie bitte folgende **Angaben zu Ihrem Beschäftigungsort:**

Name des Arbeitgebers: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Falls ja, fügen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers als schriftlichen Nachweis bei.

III. Angaben zum Hauptwohnsitz

Mein Hauptwohnsitz lag **zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses** in Rheinland-Pfalz: ☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, dann machen Sie bitte folgende **Angaben zu Ihrem Hauptwohnsitz:**

Straße: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Falls ja, fügen Sie eine erweiterte Meldebescheinigung als schriftlichen Nachweis bei.

IV. Bankverbindung

Die Auszahlung des Aufstiegsbonus I soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

V. Weitere Angaben

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen die folgenden Punkte. Beachten Sie, dass alle Kästchen angekreuzt sein müssen, um den Aufstiegsbonus I erhalten zu können.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten zum Zweck der Auszahlung des Aufstiegsbonus I und der Vergabe des Landesbestenpreises erhoben, gespeichert, verarbeitet sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima Rheinland-Pfalz für Kontrollzwecke, die Vergabe des Landesbestenpreises und eine mögliche Evaluation weitergegeben werden.
- ☐ Mir ist bekannt, dass die Gewährung Aufstiegsbonus I nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Aufstiegsbonus I abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben in diesem Antrag sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Mir ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBL. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBL. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Mir sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der zuständigen Kammer mitteilen.
- ☐ Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus I zurückzuzahlen ist, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- ☐ Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus I nach der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird und ein Rechtsanspruch nicht besteht.
- ☐ Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erkenne ich ausdrücklich als Grundlage für die Gewährung des Aufstiegsbonus I an.

- ☐ Sollte ich die Mittel aus dieser Zuwendung für eine wirtschaftliche Tätigkeit verwenden, werde ich dies der bewilligenden Stelle im Hinblick auf die Beihilferegeln der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352, 24.12.2013, S.9) selbstständig mitteilen.
- ☐ Ich bestätige, dass ich die angefügten „Informationen zum Aufstiegsbonus I“ zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zum Aufstiegsbonus I

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus I.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst.

Was ist der Aufstiegsbonus I?

Der Aufstiegsbonus I des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Der Aufstiegsbonus I schafft somit einen weiteren Anreiz, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.

Der Bonus beträgt 2.000 Euro pro Person für jeden nach der oben genannten Verwaltungsvorschrift anerkannten Abschluss. Bei Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis ab dem 1. Januar 2020 festgestellt wird, beträgt der Aufstiegsbonus 2.000 Euro

Wer erhält den Aufstiegsbonus I?

Der Aufstiegsbonus I wird für alle Personen gewährt,

- die erfolgreich eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Fortbildungsprüfung abgelegt haben und bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 1. Januar 2020 festgestellt wurde,
- die einen Abschluss erworben haben, der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet wird (Überprüfung durch die Kammern),
- die ihre Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Rheinland-Pfalz oder – sofern in Rheinland-Pfalz diese Prüfung nicht abgenommen werden kann - in einem anderen Bundesland abgelegt haben

und

- deren Beschäftigungsort oder deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag,

oder:

- deren Beschäftigungsort und deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag, sofern die Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt worden ist, obwohl diese in Rheinland-Pfalz abgelegt werden konnte.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen kann der Bonus auch mehrfach (je bestandener Prüfung) gewährt werden.

Wie erhalte ich den Aufstiegsbonus I?

Die Begünstigten werden von der örtlich und fachlich zuständigen Kammer ermittelt, festgestellt und informiert. Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus I ist vollständig auszufüllen und mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Rücksendetermin per Post bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer einzureichen.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus I aus. In der Regel erfolgt die Auszahlung innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Antragstellung.

Bitte beachten Sie: Die Mittel des Landeshaushalts für ein bestimmtes Haushaltsjahr stehen nicht gleich zum Beginn des betreffenden Jahres zur Verfügung. Die Prozesse der Haushalts- und Mittelfreigabe gestalten sich so, dass die Mittel häufig erst im 2. Quartal des Jahres an die auszahlenden Stellen des Aufstiegsbonus, also die Kammern, fließen können; die Kammern können erst dann die Auszahlungen vornehmen.

Was muss ich noch beachten?

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Der Aufstiegsbonus I ist nach Prüfung durch das Ministerium der Finanzen mangels einschlägiger ertragssteuerlicher Einkunftsart weder besteuert noch auf die im Rahmen der Fortbildungsausbildung ggf. als so genannte Werbungskosten geltend gemachten Fortbildungskosten anzurechnen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Informationen zum Aufstiegsbonus finden Sie auf der Website: www.aufstiegsbonus.rlp.de